



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. V. Schreiben der Frau Land-Gräfin an den Congress wegen errichteten Vergleichs mit Hessen-Darmstadt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

690

Westphälischer Friedens-Handlung

1648.
April.

N. V.

Diät. Osnabr. d. 26. April 1648.
sub Direct. Mogunt.

Hessen-Casselsches Notifications-Schreiben an den Friedens-Congress, wegen des mit Hessen-Darmstadt errichteten Vergleichs.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Ehrwürdige, Wohl-Edle, Beste, auch Ehren-
Beste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren.N. V.
Schreiben der
Land-Gräfin
an den Con-
gress, wegen
errichteten
Vergleichs
mit Hessen-
Darmstadt.

Mir zweiffelt nicht, es werden die Herren mein wiederantwortliches vom 4. dieses zu recht erhalten und daraus den damahligen Zustand der Tractaten in der Mar-purgischen Sache, und wie weit ich schon der Zeit um des lieben Friedens willen gewichen und mich erklärt gehabt, zur Gnüge vernommen haben.

Ob ich mir nun wohl keine andere Gedancken machen können, als daß durch solch billigmäßiges Erbieten der verhoffte Zweck schon erhoben, und nur ein mehrers nicht würde zugemuthet seyn, nachdem aber dieses alles noch nicht anlangen wollen, so habe ich zu Bezeugung meiner beständigen Intention, die allgemeine Ruhe zu befördern, wie auch das alte gute Vertrauen zwischen beyden Fürstlichen Häusern wieder zu stiften, sodann den Herren disfalls keine mehrere Mühe bey denen ohne das ihnen aufliegenden beschwerlichen Verrichtungen zuzuziehen, dahin ferner nachgegeben und mich also bequemet, daß endlich durch Gottes Segen, und Herrn Herzog Ernst zu Sachsen Liebden fleißige Unterhandlung, diese so lange Zeit hero streitig gewesene Sache allhier zu Cassel zu Grund verglichen und beygelegt worden, immassen ihnen davon der Herr Weimariſche Abgesandte, dem der Vertrag in originali zugesicht-
et und meine Abgefertigte ausführliche Berichte ertheilen werden. Gleichwie dann die Herren daraus meine sowohl insgemein als besondere friedfertige Begierd zu erkennen haben, davon ich auch nicht absehen, sondern was zu Erlangung des allgemeinen Frieden-Zwecks nur immer dienlich seyn wird, meinem äußersten Vermögen nach zu befördern, nicht unterlassen werde, also halte ich mich hinweg wiederum versichert, sie werden auch ihres Orts bey ihro rühmlich erwiesenen Sorgfalt, vor welche ich denselben, sonderlich so viel meine Desideria belangen, nochmahls höchlichen Dank sage, beharren, und nicht allein, wie das ganze Heilige Römische Reich zur Beruhigung und vorigen Wohlstand ehestens wieder gelange, sich angelegen seyn lassen, sondern auch darbeneben dahin trachten, damit die noch übrige unentschiedene Hessische Puncten, derentwegen ich die Herren möglichstes Fleißes erliche, zu gedeylicher Nichtigkeit kommen, bevorab aber obangeregter mit der Darmstädtschen Linie getroffene Vergleich, nach denen darüber aufgerichteten Reccessen, dem Instrumento Pacis einverleibet; und also wiederum ein beständiges und sicheres Vertrauen zwischen beyden Fürstlichen Linien zu Wege gebracht werden möge. Daran die Herren ein solches Werk verrichten werden, welches der Gebühr zu verschulden sowohl um alle des Reichs hohe und niedere Glieder, als auch ich absonderlich neben diesem ganzen Fürstlichen Hauff jederzeit mich äußerst werde verbunden achten, wie ich auffer deme ihnen alle angenehme Freundschaft und guten Willen zu bezeigen geneigt bin. Datum Cassel den 16. Aprilis Anno 1648.

Der Herren

dienst- und freundwillige allezeit

An des Heil. Römischen Reichs Chur-
Fürsten und Stände hochansehnliche
Herren Abgesandte.

Amelia Elisabeth.

s. XVIII.